**– Orientierungshilfe –**

**Satzung des Vereins**

**Kolpingwerk Diözesanverband N.N. e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein trägt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband N.N. e.V., im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in N.N. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes N.N. unter der Nummer N.N. eingetragen.

(2) Der Verein ist der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband N.N.

**§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung

*[Hinweis: Die Zwecke müssen wortwörtlich dem Text der AO entsprechen und individuell für jeden Diözesanverband ausgewählt werden. Die Zwecke müssen sämtliche beim Kolpingwerk Diözesanverband N.N. genannte Vereinszwecke umfassen.]*

1. *Förderung der Volks- und Berufsbildung,*
2. *Förderung der Jugendhilfe,*
3. *Förderung der Altenhilfe,*
4. *Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,*
5. *Förderung der Religion,*
6. *Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,*
7. *Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,*
8. *Förderung von Kunst und Kultur,*
9. *Förderung des Sports,*
10. *Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.*

Der Verein kann zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke auch vom gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband N.N. – dessen Rechtsträger er ist – als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, im Wesentlichen unentgeltlich, eingeschaltet werden, sofern er seinen Beitrag im Rahmen der Kooperation selbständig und eigenverantwortlich leistet (AEAO Tz. 2 Satz 9 zu § 57 AO; BFH v. 17. 2. 2010, BStBl II 2010, 1006).

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke selbst ebenfalls Dritter als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

*[Hinweis: Die Erläuterungen müssen individuell für jeden Diözesanverband konkretisiert werden.]*

zu a) …

zu b) …

(2) Daneben ist weiterer Zweck des Vereins (§ 58 Ziffer 1 AO)

- die Förderung der Zwecke gemäß § 2 Abs.1 Buchstabe a) – j) sowie

- zusätzlich die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (*insbes. steuerbegünstigter Körperschaften*)

durch Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für einen oder alle der in § 2 Abs.1 genannten steuerbegünstigten Zweck verwenden, im Wesentlichen durch Einwerbung von Zuwendungen, insbesondere für

a) gemeinnützige Kolpingsfamilien,

b) gemeinnützige Bezirksverbände *[und weitere regionale Ebenen]* im Diözesanverband und deren Rechtsträger,

c) den gemeinnützigen Landesverband N.N. / die Region N.N. und dessen / deren Rechtsträger,

d) das gemeinnützige Kolpingwerk Deutschland und dessen Rechtsträger,

e) das gemeinnützige Kolpingwerk Europa sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger und

f) das gemeinnützige Internationale Kolpingwerk sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger

*sowie für den zweckidentischen gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband N.N. n.e.V., soweit dieser Mittel für eine angemessene Vergütung seiner Vorstandsmitglieder benötigt.*

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

|  |  |
| --- | --- |
| **Alternative A – Kassenprüfung** | **Alternative B – Beirat**  |
| 1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
 | 1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
 |

**§ 4a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel**

1. Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe gemäß § 4 können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

 Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Mitgliederversammlung der Vorstand, für den Vorstand entscheidet dies die/der Vorsitzende.

(2) Die Organsitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform verlangt wird.

(3) Sämtliche Organe gemäß § 4 können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Organs schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die 2/3 Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

 Die Teilnahme per E-Mail ist zulässig und steht einer schriftlichen Stimmabgabe gleich.

(4) Im Übrigen geltend die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe auch für Versammlungen/Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

(5) Soweit diese Satzung von „digitaler Autorisierung“ spricht, meint das eine von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellte Möglichkeit der digitalen Authentifizierung von Mitgliedern. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

**§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Geborene Mitglieder des Vereins sind die gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband N.N., sofern sie ausdrücklich ihre Mitgliedschaft erklären.

*[Mindestens […] Vereinsmitglieder sollen dem Diözesanpräsidium des Kolpingwerkes Diözesanverband N.N. angehören.*

*(2) Durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag:*

*a) der Diözesanversammlung [...] Mitglieder*

*b) […] Mitglieder*

*in den Verein aufgenommen werden.*

(3) Die Zahl der Vereinsmitglieder soll […] nicht übersteigen. Sämtliche Vereinsmitglieder müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Diözesanvorstandes gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Diözesanvorstand. Die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens, wenn dem Verein drei neugewählte Mitglieder des Diözesanvorstands gemäß § 5 Absatz 1 beigetreten sind.

*(2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 gilt für die Dauer von […] Jahren.*

(3) Die Mitgliedschaft geht ferner verloren durch

a) Austritt,

b) Ausschluss, wenn ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 sämtlicher Mitglieder vorliegt und der Auszuschließende vorher gehört worden ist,

c) Tod,

d) Verlust einer der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 5.

**§ 7 Vereinsbeiträge**

(1) Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

(2) Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus Zuwendungen des Kolpingwerkes Deutschland, des Bistums N.N. und … *[Auflistung der wesentlichen Einnahmequellen].*

**§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von […] Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Initiativanträge zugelassen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb eines Monats / […] Monaten, und wenn seitens der Antragsteller/innen die Dringlichkeit behauptet wird, innerhalb von […] Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

**§ 9 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der / dem Vorsitzenden. Ist die / der Vorsitzende verhindert, bestimmen die anwesenden, stellvertretenden Vorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Musste eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie erneut einzuberufen. Die neue Versammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine Änderung der Tagesordnung ist in diesem Fall nicht möglich.

**§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

|  |  |
| --- | --- |
| **Alternative A – Kassenprüfung**  | **Alternative B – Beirat**  |
| 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder, wie in § 12 der Satzung angeführt,
 | 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder, wie in § 12 der Satzung angeführt
 |
| 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Aufnahme von Mitgliedern,
5. den Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
7. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
8. *die Auswahl einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters, einer vereidigten Buchprüferin / eines vereidigten Buchprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers,*
9. die Wahl der Kassenprüfer/innen.
 | 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Aufnahme von Mitgliedern,
5. den Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
7. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
8. *die Auswahl einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters, einer vereidigten Buchprüferin / eines vereidigten Buchprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers,*
9. die Wahl der Mitglieder des Beirates,
10. die Entlastung des Beirates.
 |

 (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit einfachem Beschluss Weisungen in allen Angelegenheiten des Vereins erteilen.

**§ 11 Kassenprüfung Beirat**

|  |  |
| --- | --- |
| (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.  | (1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. |
| (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. | (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:a) der / dem Vorsitzenden,b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,c) einem weiteren Beiratsmitglied.Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. |
| (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt \_\_\_\_ Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. | (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von \_\_\_\_ Jahren gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beiratsmitglied nachzuwählen. |
| (4) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 14 des Organisationsstatus des Kolpingwerkes Deutschland als Mindestanforderungen. | (4) Der Beirat kommt in der Regel alle \_\_\_\_ Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Jedes Beiratsmitglied kann die Einberufung einer außerordentlichen Beiratssitzung verlangen |
|  | (5) Der Beirat hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer- / Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen. |
|  | (6) Der Beirat prüft den Jahresabschluss. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere auch über die Prüfung des Jahresabschlusses. Er spricht der Mitgliederversammlung eine Empfehlung bezüglich der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Vorstandes aus.  |
|  | (7) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 14 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland als Mindestanforderungen. |

**§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Geschäftsführer/in. Die Mitgliederversammlung wählt diese Amtsträger/innen für die Dauer von \_\_\_\_ Jahren in ihre Ämter.

Mindestens \_\_\_\_ Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Diözesanpräsidiums *[alternativ des Diözesanvorstandes]* des Kolpingwerkes Diözesanverband N.N. sein.

(2) Der / Die Geschäftsführer/in muss nicht Mitglied des Vereins sein. In der Versammlung des Vorstands und – soweit er / sie nicht Mitglied des Vereins ist – auch in der Mitgliederversammlung hat der /die Geschäftsführer/in nur beratende Stimme.

(3) Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

(4) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommenssteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

 (5) Hauptamtlich angestellte Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer/-in, Diözesansekretär/in u.ä.) werden – der Höhe nach nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung - für ihre Tätigkeit vergütet.

(6) Der Vorstand ist gehalten der Diözesanversammlung [dem Diözesanhauptausschuss sowie dem Diözesanfinanzausschuss] des Kolpingwerkes Diözesanverband N.N. über die finanzielle Situation des Vereins Bericht zu erstatten.

**§ 13 Leitung und Vertretung des Vereins**

(1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich *[Alternativen möglich]* vertreten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens \_\_\_ Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand stellt einen Haushaltsvoranschlag (Etat) auf, der der Mitgliederversammlung rechtzeitig (s. § 14 Abs.2) zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

**§ 14 Beschränkungen und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist in vermögensrechtlicher Beziehung gebunden. Er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung

a) Immobilien weder veräußern noch erwerben,

b) bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen,

c) keine Verbindlichkeiten des Vereins im Betrag über […],-- € begründen. Hiervon ausgenommen sind die Investitionen oder lfd. Aufwendungen, die durch den haushaltsvoranschlag gedeckt sind sowie Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen für defekte Anlagen und Geräte des Vereins.

Die vorstehenden Beschränkungen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Ist eine Geschäftsführungsmaßnahme erforderlich, um Schaden von dem Verein abzuwenden und kann eine Mitgliederversammlung nicht vorab einberufen werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Geschäftsführungsmaßnahme auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu veranlassen. In diesem, Fall ist die Geschäftsführungsmaßnahme der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

 (2) Hinsichtlich der laufenden Ausgaben ist der Vorstand verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag einzuhalten. Bis zur Verabschiedung des folgenden Haushaltsplanes gilt 1/12 des vorhergehenden Haushaltsvoranschlages je Monat *[alternativ: 1/4 des vorhergehenden Haushaltsvoranschlages je Quartal]* als genehmigt.

**§ 15 Beschlüsse**

(1) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

(3) Eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 4/5 aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

**§ 16 Protokollführung / Mitgliederverzeichnis**

(1) Über die von den Vereinsorganen (Mitgliederversammlung, Beirat und Vorstand) gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der / Die Versammlungsleiter/in bestimmt einen / eine Protokollführer/in. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleiterin / dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren. Dem Protokoll einer Mitgliederversammlung ist eine von den anwesenden Mitgliedern ausgefüllte Anwesenheitsliste beizufügen.

(2) Die Mitglieder des Vereins werden in einem besonderen Mitgliederverzeichnis geführt. In diesem Verzeichnis ist das Datum des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft auszuweisen.

***§ 17 Jahresabschlussprüfung***

|  |  |
| --- | --- |
| ***Alternative A – Kassenprüfung***  | ***Alternative B – Beirat***  |
| *Unbeschadet der Prüfungsrechte der Kassenprüfer/innen ist mit der Prüfung des Jahresabschlusses eine Steuerberaterin / ein Steuerberater, eine vereidigte Buchprüferin / ein vereidigter Buchprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin / ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die / der nicht Mitglied des Vereins ist.* | *Unbeschadet der Prüfungsrechte des Beirats ist mit der Prüfung des Jahresabschlusses eine Steuerberaterin / ein Steuerberater, eine vereidigte Buchprüferin / ein vereidigter Buchprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin / ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die / der nicht Mitglied des Vereins ist.* |
| *Der Prüfungsbericht ist den Kassenprüfer/innen vorzulegen.* | *Der Prüfungsbericht ist dem Beirat vorzulegen.* |

**§ 18 *Kirchliche Aufsicht [bei Bedarf]* / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

*(1) Der Genehmigung des (Erz)Bischofs von N.N. bedürfen:*

*a) Änderungen der Satzung*

*b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken.*

*Auf Verlangen hat der Verein dem (Erz)Bischof oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren und die Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge vorzulegen.*

(2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

(3) Die Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im (Erz-) Bistum XY findet in der Fassung vom xx.yy.zzzz Anwendung.

(Hinweis: Bitte konkrete Rücksprache mit dem Bistum nehmen wie die Ordnung zu lauten hat).

[Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Kolpingwerk Deutschland“ findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.]

**§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sei es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sei es in anderer Weise, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband N.N., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Kolpingwerk Diözesanverband N.N. nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*[Alternative bei Vorhandensein einer diözesanen Stiftung:*

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sei es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sei es in anderer Weise, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband N.N., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

*Sollte der Kolpingwerk Diözesanverband N.N. nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Bezeichnung der diözesanen Stiftung] mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

*Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

**§ 20 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am […] beschlossen. Sie löst die Satzung vom […] ab. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland am […] in Kraft.